

AO UNIV.-PROF. DR. JOSEF W. AICHLREITER
RECHTSANWALT

per E-mail im Voraus: heinz.kail@vwgh.gv.at

Einschreiben

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

AO. UNIV.-PROF. DR. JOSEF W.
AICHLREITER

A-5020 SALZBURG
STERNECKSTRASSE 55/1

TELEFON 0 662 / 87 08 36
TELEFAX 0 662 / 87 97 17
e-mail: office@lawoffices.co.at

UID-Nr. ATU 56365766
RA-Code R588029

BETRIFFT: *zu Zl. 2007/05/101*

SALZBURG, 19.11.2007
d/wp/596

Beschwerdeführer:

1. Gemeinde Empersdorf, A-8081 Empersdorf Nr. 1
2. Gemeinde Pischelsdorf,
A-8212 Pischelsdorf Nr. 85
3. Gemeinde Nitscha, A-8200 Nitscha Nr. 2
4. Gemeinde Hofstätten an der Raab,
Wünschendorf 110,
A-8200 Hofstätten an der Raab
5. Gemeinde St. Margarethen an der Raab,
A-8321 St. Margarethen an der Raab Nr.163
6. Gemeinde St. Johann in der Haide,
A-8295 St. Johann in der Haide Nr. 100
7. Gemeinde Krumegg, A-8323 Krumegg Nr. 1
8. Gemeinde Ilztal, Prebensdorf 170, A-8211 Ilztal
9. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz,
A-8212 Gersdorf an der Feistritz Nr. 78
10. Gemeinde Oberrettenbach,
A-8212 Oberrettenbach Nr. 80
11. Gemeinde Mellach, Dillach 32, A-8072 Mellach
12. Gemeinde St. Marein bei Graz,
A-8323 St. Marein, Markt 25
13. Gemeinde Großsteinbach,
A-8265 Großsteinbach Nr. 62

14. Josef Arnus,
Rauden Nr. 88, A-8081 Heiligenkreuz
am Waasen,

15. Regina Arnus, ebendort

alle vertreten durch:

RECHTSANWALT
Dr. JOSEF W. AICHLREITER
STERNICKSTRASSE 58
A-5020 SALZBURG
TELEFON 0662/870836
TELEFAX 0662/879717
Bank Austria AG, Kto. 433 103 903

Vollmacht erteilt

Belangte Behörde:

Umweltsenat, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Mitbeteiligte:

1. VERBUND Austrian Power Grid AG
Am Hof 6, A-1010 Wien
2. Stromnetz Steiermark GmbH
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

beide vertreten durch:

Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH,
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien

2-fach

Beilagen:

1. 7 Wegepläne, 2-fach
2. Vollmacht samt Vereinbarung und Wegeplan

**Stellungnahme zu den Gegenschritten
samt Berichtigung der Beschwerdeschrift vom 26.04.2007**

I. Zur Gegenschrift der mitbeteiligten Parteien:

Da in der Folge von Arbeiten an der EDV-Anlage des Beschwerdevertreters entgegen der von den damit beauftragten Personen gemachten Ausführung Änderungen am Text der Beschwerde eingetreten sind, wobei dies unmittelbar vor der Abfertigung erfolgt ist, sodass eine neuerliche Kontrolle aus zeitlichen Gründen nicht mehr in Betracht gekommen ist, wird hiemit eine Berichtigung der entsprechenden Fehler vorgenommen.

1. Die Zahl des im ersten Absatz auf S. 3 zitierten angefochtenen Bescheides soll durch die Zahl US 9B/2005/8-431 ersetzt werden.
2. Die im letzten Absatz der S. 4 erwähnte Seitenzahl „130 ff“ ist zu ersetzen durch „S. 177 ff“.
3. Der unter den Rechtsausführungen unter Punkt 1 zitierte Punkt „6.1. Zum Vorwurf der gesetzwidrigen Auflage des UV-GA Dezember 2004“ heißt richtig: „6.4. Zum Vorwurf der gesetzwidrigen Auflage des UV-GA Dezember 2004“ (S. 65 des angefochtenen Bescheides).
4. Der unter Punkt 2.1. zitierte Punkt „6.2. Zum Vorwurf der Befangenheit von DI Pistecky und Univ.-Prof. Dr. Neuberger“ heißt richtig: „6.5. Zum Vorwurf der Befangenheit von DI Pistecky, Univ.-Prof. Dr. Neuberger und DI Eichberger“ (S. 66 des angefochtenen Bescheides).
5. Der auf Seite 8 der Beschwerde im zweiten Absatz zitierte Punkt „6.3. Zum Vorbringen der Befangenheit von Dr. Kapetanovic“ heißt richtig: „6.6. Zum Vorwurf der Befangenheit von Dr. Kapetanovic“ (S. 69 des angefochtenen Bescheides).
6. Der auf Seite 8 im letzten Absatz zitierte Punkt „6.4. Zu den Entschädigungsansprüchen und dem Vorwurf der mangelhaften rechtlichen Beurteilung von Zwangsrechten“ soll ersetzt werden durch die Punkte: „6.7. Zum Vorwurf der mangelhaften rechtlichen Beurteilung von Zwangsrechten“ und „6.8. Eigentumsgefährdung, Entschädigungsansprüche, Wertminderung“ (S. 73 des angefochtenen Bescheides).

7. Der auf Seite 9 zitierte Punkt „6.5. Zum Vorwurf der mangelnden Berücksichtigung des Vorbringens bezüglich Bau- und Betriebsstraßen“ heißt richtig: „6.10. Zum Vorwurf der unvollständigen Fragenbeantwortung und der mangelnden Berücksichtigung des Vorbringens bezüglich Bau- und Betriebsstraßen“ (S. 74 des angefochtenen Bescheides).
8. Der unter Punkt 5. auf Seite 9 der Beschwerde zitierte Punkt „6.6. Zum Vorwurf der mangelnden Konkretisierung von Auflagen“ heißt richtig: „6.11. Zum Vorwurf der mangelnden Konkretisierung von Auflagen“ (S. 77 des angefochtenen Bescheides).
9. Der im zweiten Absatz der Seite 10 zitierte „Spruchpunkt 91“ ist durch „87“ zu ersetzen.
10. Der unter Punkt 6. zitierte Punkt „6.8. Mitbenutzung von Starkstromfreileitungsanlagen“ heißt richtig: „6.13. Mitbenutzung von Starkstromfreileitungsanlagen“ (S. 80 des angefochtenen Bescheides).
11. Der unter Punkt 7.1. zitierte Punkt „6.10. Zum Vorwurf der Verletzung der Grundrechtsgarantie des Art. 8 EMRK“ heißt richtig: „6.16. Zum Vorwurf der Verletzung der Grundrechtsgarantie des Art. 8 EMRK“ (S. 87 des angefochtenen Bescheides).
12. Die im ersten Absatz der Seite 14 zitierte Seitenzahl „12“ ist zu ersetzen durch die Zahl „22“.
13. Der unter Punkt 10 zitierte Punkt „6.11.4. Planungsrecht“ heißt richtig: „6.17.3. Planungsrecht“ (S. 90 des angefochtenen Bescheides).
14. Die im vorletzten Absatz der Seite 14 der Beschwerde zitierte Seitenzahl „82“ ist zu ersetzen durch die Zahl „123“.
15. Die unter Punkt 11.1. zitierte Seitenzahl „60“ ist zu ersetzen durch die Zahl „94“.

16. Die unter Punkt 11.2. zitierte „Z 83“ heißt richtig „Z 79“, die Seitenzahl „61“ heißt richtig „94“.
17. Die im dritten Absatz der Seite 15 zitierte Seitenzahl „63“ ist durch „96“ zu ersetzen.
18. Die auf Seite 16 im letzten Absatz zitierte Seitenzahl „63“ ist durch „97“ zu ersetzen.
19. Der unter Punkt 12. zitierte Punkt „6.13. Zur Frage einer Vorabentscheidung“ heißt richtig: „6.19. Zur Frage einer Vorabentscheidung“ (S. 100 des angefochtenen Bescheides).
20. Der unter Punkt 13. zitierte Punkt „6.15. Zum verfahrensrechtlichen Aspekt der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006“ heißt richtig: „6.21. Zur verfahrensrechtlichen Seite der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006“ (S. 104 des angefochtenen Bescheides).
21. Der auf Seite 20 im zweiten Absatz zitierte „Auflagenpunkt 135“ ist durch „Auflagenpunkt 92“ zu ersetzen.

Die Beschwerdeführer ersuchen, diese Fehler im Beschwerdetext zu entschuldigen und diesem Berichtigungsersuchen Rechnung zu tragen.

Zu den Ausführungen unter „2. Zur Beschwerdelegitimation der einzelnen Beschwerdeführer“ ist festzuhalten, dass auch der Verwaltungsgerichtshof allenthalben auf die Beschwerdebefugnis nach § 3 Abs. 7 UVP-G Bezug nimmt und dass die Bezeichnung in § 19 Abs. 3 UVP-G 2000, wonach „die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht“ bezeichnet werden, nicht darüber hinweg zu täuschen vermag, dass es sich um die Parteistellung als Formalpartei handelt. Denn es steht von vornherein fest, dass die Gemeinden als juristische Personen durch die Auswirkungen einer Anlage nicht beeinträchtigt werden können. Und die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen werden eben gleichermaßen als subjektive Rechte bezeichnet, was auch der entsprechenden verfassungsrechtlichen Absicherung des eigenen Wirkungsbereiches Rechnung trägt.

Umweltrelevanz der Beschwerde-Themen und Betroffenheit:

Welche Themen keine Umweltrelevanz haben sollten, die in der Beschwerde aufgegriffen werden und auch nicht den eigenen Wirkungsbereich berühren, wird von den mitbeteiligten Parteien nicht weiter konkretisiert. Zur Frage des Nachweises eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses ist festzuhalten, dass solche Beschlüsse zum einen sehr wohl vorliegen und dem Verwaltungsgerichtshof, sofern dies für erforderlich erachtet wird, jederzeit entsprechende Auszüge vorgelegt werden können, zum anderen jedoch im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein solcher Nachweis nicht erforderlich ist. Dass die Beschwerden der Gemeinden Hartl und Blaindorf wiederum zurückgezogen wurden, ist darauf zurückzuführen, dass erst nach deren Einbringung definitiv klargestellt wurde, dass ein solches Verfahren nicht gewünscht wird.

Welche Einrichtungen der Gemeinden Empersdorf und Hofstätten an der Raab darüber hinaus eine Beschwerdelegitimation als Nachbar rechtfertigen, wird in der Beschwerde in den weiteren Ausführungen näher dargelegt. Bereits mit ihren ersten Einwendungen, die nach Aufforderung des Verhandlungsleiters vom 01.03.2004 eingebracht wurden, wurde im erstinstanzlichen Verfahren in einer vorläufigen Stellungnahme vom 02.04.2004 von der Gemeinde mit Beilage 2 ihre Betroffenheit aufgelistet. Diese Gegebenheiten wurden im weiteren Verwaltungsverfahren sodann noch mehrfach konkretisiert, wie beispielsweise in der Eingabe vom 12.02.2007. Dabei ist Herr Josef Arnus aufgrund entsprechender Beschlussfassung des Gemeinderates und Anweisung des Bürgermeisters zur Abgabe von Einwänden für die Gemeinde Empersdorf bevollmächtigt worden. Es sollte im Übrigen sowohl der belangten Behörde als auch den mitbeteiligten Parteien die durch § 25 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. 2004/71 idF 2006/102 gegebene Rechtslage bekannt sein, wonach die Erhaltung der öffentlichen Volks- und Hauptschulen jener Gemeinde obliegt, auf deren Gebiet diese Schulen bestehen. Die Ausführungen auf S. 4 im 4 Absatz der Gegenschrift der Verbund-APG verkennen daher die Rechtslage.

Aufgrund des bereits zuvor angesprochenen Vorbringens im erstinstanzlichen verwaltungsbehördlichen Verfahren ist daher auch die Behauptung aktenwidrig, wonach die Gemeinde Empersdorf hinsichtlich ihrer Stellung als Schulerhalter präkludiert und nicht beschwerdelegitimiert wäre. Im Übrigen hat die Gemeinde

bereits mit ihren schriftlichen Einwendungen vom 17.10.2004 und in der mündlichen Verhandlung im erstinstanzlichen Verfahren diese Betroffenheit aufgezeigt und auf den bloß 110 m betragenden Abstand zur Freileitung hingewiesen – eine akustische Aufnahme dieses Verhandlungsabschnittes kann als Beweis vorgelegt werden. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass der italienische Grenzwert von $0,2 \mu\text{T}$, der im Interesse des Gesundheitsschutzes festgelegt wurde, durch das vorliegende Vorhaben nicht eingehalten wird. Dabei ist in den letzten 50 Jahren kein Fall von Leukämie oder Kopftumor im Bereich der Gemeinde bekannt geworden.

Offenkundig aufgrund der gegebenen Kenntnis über die Rechtslage bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz wurde die Betroffenheit der Gemeinde Empersdorf in diesem Zusammenhang auch niemals in Zweifel gezogen und zwar auch nicht seitens der mitbeteiligten Parteien im zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren.

Die Frage der gesundheitlichen Beeinträchtigung von Menschen, die sich in diesen Anlagen aufhalten, wurde ebenso wie jene des Tierschutzes im Zusammenhang mit der Pferdehaltung im zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren im Einzelnen diskutiert. Die entgegenstehenden Behauptungen der mitbeteiligten Parteien sind daher aktenwidrig. Das entsprechende Vorbringen ist den Verhandlungsschriften deutlich entnehmbar, wobei seitens der Gemeinde Empersdorf ein Abrücken der Freileitung gemäß der vom Joanneum mit 3 bewerteten Trasse Nr. 10 auf das vorgesehene Maß von rund 300 m gewünscht wurde, was jedoch vom Vertreter der Verbund-APG, Herrn Dipl.-Ing. Wanz abgelehnt wurde und zwar verbunden mit dem Hinweis, dass eine solche Rückführung des Projekts auf die ursprüngliche Konzeption gerade gegenüber der Gemeinde Empersdorf nicht in Betracht käme. Dabei wurde vom Joanneum Research die nunmehrige Trasse Nr. 7 mit 3,5, also schlechter als die ursprüngliche Trassenführung, bewertet.

Beeinträchtigung der Beschwerdeführer Arnus:

Und wenn hinsichtlich der Beschwerdeführer Josef und Regina Arnus behauptet wird, es würden die Beeinträchtigungen durch die Freileitung nicht konkretisiert, so wird dabei – was die Beschwerdeführer aber keineswegs überrascht – bewusst das Vorbringen hinsichtlich der hohen Belastung durch elektromagnetische Felder, elektrische Felder sowie Ozon und ionisierte Stäube innerhalb der Beschwerdeschrift außer Acht gelassen. Wenn auch in diesem Zusammenhang von den mitbeteiligten

Parteien behauptet wird, die Beschwerdeführer hätten die Betroffenheit nicht konkretisiert, so ist auf die Einwendung vom 17.01.2007 hinzuweisen, worin näher ausgeführt wurde, dass der Freizeitteich eine Erholungsstätte für die gesamte Familie darstellt, die durch das Überspannen mit der geplanten 380 KV-Freileitung verloren geht. Dabei geht es nicht allein um die Wasserfläche, sondern gleichermaßen um das daran angrenzende Areal, das nicht mehr benutzt werden kann. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich noch dazu ein Winkelmast angebracht wurde, was zu einer zusätzlichen Erhöhung der EMF-Belastungen führt, glaublich um rund 30 %, wie dies im Zuge des Verwaltungsverfahrens von Sachverständigerseite dargelegt wurde. Es liegt auf der Hand, dass daher die Familienmitglieder diese Flächen nicht mehr aufsuchen und damit die Erholungsfunktion zerstört ist, die ein wesentlicher Teil der Wohnnutzung gebildet hat für Zwecke der Regeneration der Familienmitglieder.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsstätte des Herrn Josef Arnus im Gemeindeamt nur rund 140 m von der Freileitung entfernt ist und dadurch eine Dreifachbelastung gegeben ist, nämlich an der Arbeitsstätte, im Wohnbereich und beim Freizeitteich, der sich der Beschwerdeführer nur durch Nicht-Aufsuchen des Freizeitteiches zumindest in diesem Bereich entziehen kann.

Sachverhaltsangaben:

Zu den Ausführungen unter „3. Zum ‚Sachverhalt‘“ ist festzuhalten, dass es müßig ist, in einem Beschwerdeverfahren dem Verwaltungsgerichtshof in einer noch dazu derart komplexen Angelegenheit wie der vorliegenden das Geschehen des Verwaltungsverfahrens in der Beschwerdeschrift zu beschreiben, da er dieses aus den Verwaltungsakten jederzeit entnehmen kann und wurde deshalb auch auf die Darstellung des angefochtenen Bescheides verwiesen und nur einzelne Aspekte noch gesondert hervorgehoben.

Sachverständigen-Aussagen:

Wenn unter 3.1. der Ausführungen der mitbeteiligten Parteien darauf hingewiesen wird, dass es zu einer Art von Schulterchluss zwischen Herrn Dipl.-Ing. Wögerer, dem Forstsachverständigen, und Herrn Dr. Traxler gekommen sei, so wird dabei außer Acht gelassen, dass es auf S. 10 im letzten Absatz des Gutachtens des Herrn Dipl.-Ing.

Wögerer heißt: „Die vorgeschlagenen Auflagen von Dr. Traxler sind schwer vollstreckbar und somit möglicherweise trotz Alternativvorschlägen nicht umsetzbar.“

Bei alledem ist auch die zeitliche Abfolge nicht wirklich nachvollziehbar und hätte die belangte Behörde bei entsprechend sorgfältiger Prüfung der ihrer Entscheidung zugrunde liegenden Ermittlungsergebnisse diesbezüglich bereits eine Klarstellung herbeiführen müssen. So ist die gutächtlliche Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Wögerer mit *21. November 2006* datiert, wohingegen es im Text auf S. 8 heißt: „Am 28.11.2006 erfolgte eine Absprache mit Herrn Dr. Traxler...“.

Eine in der Gegenschrift zitierte angebliche „überarbeitete Stellungnahme vom 29.11.2006 des Dipl.-Ing. Wögerer“ ist nicht dem Parteiengehör zugeführt worden. Anscheinend wurde jedoch auf „Anregung der betreibenden Partei / Behörde“ bereits einen Tag später – auf welches Datum sich das auch immer beziehen mag – eine abgeänderte Fassung von Dipl.-Ing. Wögerer erstellt, die die vorzitierte Passage anscheinend nicht mehr enthalten soll. Wie bereits festgehalten, ist diese abgeänderte Fassung nicht dem Parteiengehör zugeführt worden.

Masten-Standsicherheit:

Was die Ausführungen „3.2 Zur Standsicherheit von Masten und zur angeblichen Berührung wasserrechtlicher Belange“ anlangt, so ist die sachliche Rechtfertigung dieser Beschwerdebehauptungen durch die Angaben zu den einzelnen Maststandorten, wie sie auch bereits im Verwaltungsverfahren diskutiert wurden, belegt. Folgt man den Ausführungen der mitbeteiligten Parteien, so werden durch die Auflagenpunkte 154 und 159 des erstinstanzlichen Bescheides, die durch den angefochtenen Bescheid keine Veränderung erfahren haben, auch Grundstücksteile erfasst, die nicht dem UVP-Verfahren unterworfen wurden. Denn diese Vorschriften treffen auch Grundeigentümer, die nicht von der Leitungstrasse erfasst werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die einer Beurteilung zugänglichen Trassenkorridore, auf die sich der angefochtene Bescheid stützt, durch die in der Zwischenzeit abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen insofern unterlaufen wurden, als Gegenstand dieser Vereinbarungen Grundstücke schlechthin sind, sodass keine nähere örtliche Festlegung mehr damit verbunden ist.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Abwärme-Nutzung, der unter 3.4 aufgegriffen wird, dient ausschließlich der Veranschaulichung der Möglichkeiten, die mit einer Verkabelung verbunden wären und ist es daher auch müßig, sich mit der Kritik an der entsprechenden Wärmenutzung auseinanderzusetzen. Mit ihren Ausführungen bestätigen die mitbeteiligten Parteien aber gleichzeitig, dass bei einer entsprechend ausgeführten Kabelanlage eine Einsparung im Bereich der Leitungsverluste eintritt, wenn es auf S. 11 im ersten Absatz heißt, dass bei Freileitungen 0,85 MW und bei Verkabelungen 0,67 MW auf 100 km an Verlusten gegeben sind. Die das Gegenteil behauptenden technischen Gutachten, die von den mitbeteiligten Parteien vorgelegt wurden und jeweils weitaus höhere Transportverluste im Falle einer Verkabelung behaupteten, sind daher irreführend und falsch.

Ökologische Umweltabwägungen:

Was die Ausführungen „3.5 Behauptete Nichterfassung einzelner Horste, angeblicher Verstoß gegen Art. 4 VSRI und Kritik am Gutachten Dr. Traxler“ anlangt, so ist doch festzuhalten, dass eine umfassende Aufnahme der tatsächlich eintretenden Beeinträchtigungen nicht erfolgt ist. Auf welche „umfangreiche Vorarbeiten“ der Sachverständige Dr. Traxler zurückgreifen können sollte, ist nicht nachvollziehbar, da die UVE diesbezüglich vor allem durch ihre Lückenhaftigkeit auffällt. Im Übrigen wurden im Verwaltungsverfahren von den Sachverständigen Dr. Sackl und Dr. Ilzer die Koordinaten der Horste auf der Grundlage einer stichprobenartigen Untersuchung in den Gemeinden Empersdorf und Krumegg sowie an weiteren Standorten festgehalten. Diese Koordinatenliste liegt im Verwaltungsakt auf. Aber auch dabei handelt es sich nicht um eine Komplett-Aufnahme, sondern eben bloß um eine stichprobenartige Untersuchung, an der auch die Sachverständigen A. Wagner und F. Samwald teilgenommen haben.

Des Weiteren wurden Horststandorte in den Gemeinden Empersdorf, Krumegg und an weiteren Standorten durch Herrn Mag. Schindler vom Büro Dr. Traxler im Beisein von Ortskundigen aufgesucht und wird dazu auf das Gutachten des Herrn Dr. Traxler S. 93 sowie 118 bis 129 verwiesen. Auf S. 119 dieses Gutachtens wird der Schwarzstorchorst in Liebendorf im Trassenbereich angesprochen und ebenso das Revier des Wespenbussards im Trassenbereich zwischen den Masten 54 bis 62 nachgewiesen (S. 121). Das Gleiche gilt für weitere Standorte.

Wenn in der Gegenschrift der mitbeteiligten Parteien auf S. 12 im ersten Absatz behauptet wird, es werde im Gutachten des Dr. Traxler vom 08.09.2006 das Vorliegen faktischer, das heißt also noch nicht ausgewiesener, jedoch auszuweisender Vogelschutzgebiete ausdrücklich verneint, so sind dem die Aussagen in diesem Gutachten auf S. 125 bis 129 unter Punkt 6.4.2.3 über das Untersuchungsgebiet Kesselgraben entgegenzuhalten, wo es auf S. 128 heißt: „Diese Dichte (0,80 Sichtungen / h) an Territorien ist aufgrund des Lebensraummosaiks im einsehbaren Gebiet und den Nachbartälern zu erklären, welches ein ideales Habitat für den Wespenbussard und seine Beutetiere darstellt (GAMAUF 1999).“ Auch die in dem Zusammenhang vorgelegten Karten sind diesbezüglich zu berücksichtigen.

Dadurch wird auch das von den beschwerdeführenden Parteien im Verwaltungsverfahren vorgelegte Gutachten des Herrn Dr. Sackl bestätigt.

Bei alledem werden die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Traxler keineswegs außer Acht gelassen, sondern legt er nur selbst offen, dass er nur punktuelle Untersuchungen der Freileitungstrasse vornehmen konnte. Es kann daher in keiner Weise ausgeschlossen werden, dass es darüber hinaus zu Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten kommt, was jedoch gemäß der Rechtsprechung des EuGH unzulässig ist.

Bereits in der von Dipl.-Ing. Dr. Hoffmann verfassten vorläufigen Stellungnahme vom 17.01.2007 wurde im Verfahren im Einzelnen aufgezeigt, welche Mängel dem ergänzenden Gutachten anhaften. Dabei bleibt auch bei der Bewertung durch die belangte Behörde die negative Beurteilung durch den Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Kolb über die Auswirkungen auf das Landschaftsbild außer Betracht. Folgt man dem Standpunkt der belangten Behörde, dass auf die Verkabelung nicht einzugehen ist, so erweist sich die Anordnung des § 17 Abs. 5 UVP-G hinsichtlich „Projektmodifikationen“ und „sonstige Vorschriften“ als überflüssiger Normbestandteil. Eine solche Auslegung ist jedoch gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unzulässig. Es obliegt eben der UVP-Behörde, eine möglichst umweltfreundliche Projektgestaltung zu erwirken, was auch entsprechende Einwirkungen auf die antragstellende Partei voraussetzt.

Die Ausführungen „3.6 Zur Behauptung, die mitbeteiligten Parteien würden weitere Zufahrtsstraßen benötigen“ wurden durch das Verhalten der mitbeteiligten Parteien

nach Erlassung des angefochtenen Bescheides konterkariert, da sie zuletzt mit den betroffenen Grundeigentümern zivilrechtliche Übereinkünfte über die Straßenerrichtungen abgeschlossen haben, die über die Projekts-Bestandteile weit hinaus gehen. Dazu wird auf die hiemit vorgelegten Plandarstellungen verwiesen. Die zusätzlich zur Inanspruchnahme vorgesehene Hofzufahrt Kainz ist dabei grün unterlegt worden.

In diesem Zusammenhang ist weiters darauf Bedacht zu nehmen, dass mit den Grundeigentümern, mit denen zuletzt zivilrechtliche Übereinkünfte erzielt wurden, seitens der mitbeteiligten Parteien vereinbart wurde, dass nicht die Trasse, sondern ausschließlich die jeweiligen Maststandorte vom Baumbestand befreit, also dieser geschlägert werden sollte. Um jedoch die erheblichen Mengen an Baumaterialien an diese Maststandorte zu liefern, die für die Fundamenterrichtung notwendig sind, wird es erforderlich sein, Schlägerungen in erheblichem Umfang in Bereichen vorzunehmen, die außerhalb des Beurteilungsrahmens liegen, der dem UVP-Verfahren gegenständlich war.

Es ist daher auch damit zu rechnen, dass in erheblich größerem Umfang – da auch Straßentrassen durch Waldflächen vorgesehen sind – Schlägerungen vorgenommen werden, als dies im zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren Projektsbestandteil war. Dabei kommt diesem Umstand als sachverhältnismäßiges Geschehen, das erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides realisiert wurde, im Lichte des Neuerungsverbot für das Beschwerdeverfahren insofern keine unmittelbare Bedeutung zu, als diese neuen Trassen eben nicht Bestandteil des Verfahrens sind. Es wird dadurch jedoch belegt, dass die auch von der belangten Behörde erhobene Behauptung, es seien alle Erschließungsflächen Bestandteil des UVP-Verfahrens gewesen, von Vornherein unzutreffend ist.

Es wird sich zeigen, ob die Behörden bereit sind, sofern über den Projektsbestand des UVP-Verfahrens hinaus weitere Schlägerungen stattfinden, dem in der rechtlich gebotenen Weise entgegenzutreten.

Kundmachung des ergänzenden UV-Gutachtens:

Was die Kundmachungsfrage des UV-Gutachtens unter 4.1 anlangt, so wurde bereits in der Beschwerdeschrift darauf näher Bezug genommen, wobei bei der Verweisung in

§ 13 Abs. 2 letzter Satz auf § 9 Abs. 2 auch § 9 Abs. 3, der gleichfalls das „Vorhaben“ erfasst und ausdrücklich auf § 44a Abs. 3 AVG Bezug nimmt, nicht außer Betracht bleiben darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere auch das von der Berufungsbehörde verlautbarte ergänzende UV-Gutachten als Bestandteil des Vorhabens, das der behördlichen Beurteilung zugrunde liegt, keine Berücksichtigung gefunden hat.

Umweltmedizin:

Den Ausführungen über die „3.3 Behauptete Nichtberücksichtigung des Gutachtens von Dr. Oberfeld“ ist folgendes entgegenzuhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die unter II. dieses Schriftsatzes enthaltene Auseinandersetzung mit der Gegenschrift der belangten Behörde und den dort enthaltenen Ausführungen zu diesem Thema verwiesen.

Zu 4.2 und den Ausführungen des nicht-amtlichen Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Neuberger ist auch der Gegenschrift keine substanzreichere Aussage zu entnehmen als den Ausführungen dieses Sachverständigen. Es bleibt unerfindlich, worin die „Erhebung des Ist-Zustandes“ ihren Niederschlag finden sollte. Jedenfalls bewerten die mitbeteiligten Parteien auf S. 16 im ersten Absatz die Ausführungen des Sachverständigen gleichfalls als bloße Kommentierung. Diese Abhängigkeit resultiert aus der Wiederbestellungs-Möglichkeit nach der 6-jährigen Amtszeit, wobei den beschwerdeführenden Parteien bekannt ist, dass es durchaus auch Überlegungen in Richtung auf eine befristete Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Bundesverfassung gegeben hat.

Formellrechtliche Aspekte und Umweltschutz:

Die beschwerdeführenden Parteien behaupten auch keineswegs, dass alleine bereits die Zugehörigkeit zum Organ Umweltsenat eine Befangenheit auslöse, wie dies unter 4.3 auf S. 17 im letzten Absatz unterstellt wird, sondern ist es die spezifische Abhängigkeit der Organwalter und Organwallerinnen von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Wiederbestellung, die im Lichte der zitierten, einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu Bedenken an der Unbefangenheit Anlass gibt.

Dass die Gemeinden als betroffene Grundeigentümerinnen keine Einwendungen erhoben hätten, wie dies unter 4.4 behauptet wird, ist insbesondere im Lichte der Kritik der Gemeinde Empersdorf und auch der Gemeinde Hofstätten, die bereits im Verwaltungsverfahren gegenüber der nahe an den in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungen und dabei insbesondere der Volks- und Hauptschule und des Kindergartens in Empersdorf von vornherein aktenwidrig.

Was die Abwehr der „Kritik an der Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht“ unter 4.5 anlangt, so lautet das Erfordernis des § 17 Abs. 4, wonach „geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge)“ vorzuschreiben sind. Wenn in diesem Zusammenhang von Berichtspflichten und dergleichen die Rede ist, so wird damit wohl kaum eine Berichtspflicht innerhalb der mitbeteiligten Parteien, also der Projektanten, gemeint sein.

Was die Frage der „eilvernehmlichen Bescheiderlassung“ unter 4.9 anlangt, so spricht Art. 11 Abs. 8 B-VG ausdrücklich davon, es habe „eine einvernehmliche Entscheidung“ zu ergehen, wenn das Gebiet mehrerer Länder betroffen ist. Einvernehmenskompetenzen werden auch im übrigen Verwaltungsrecht keineswegs dahingehend verstanden, dass die zu erlassenden Bescheide bloß inhaltlich nicht widersprüchlich sein dürften, sondern mündet das einvernehmliche Vorgehen vielmehr in einen einzigen Verwaltungsakt. Auch Antonioli / Kojas, Allgemeines Verwaltungsrecht², 1986, 346 gehen bei der Herstellung des Einvernehmens davon aus, dass die Organe bzw. Rechtsträger „einen Rechtsakt“ setzen. Andernfalls würde es genügen, wenn der Verfassungsgesetzgeber anordnen würde, dass keine widersprechenden Bescheide erlassen werden dürfen.

Das „Berücksichtigungsprinzip“ legitimiert entgegen den Ausführungen unter 4.11 die mitbeteiligten Parteien sowie die Behörden keineswegs dazu, sich aus überörtlichen Interessen über bereits vorgegebene Strukturen hinweg zu setzen und die sich in einer Schule aufhaltenden Erwachsenen und Kinder unter Berufung auf die Versorgungssicherheit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auszusetzen. Vielmehr hat eben die nachfolgende Planung sich an den bereits vorhandenen Strukturen auszurichten.

Was den „Begründungsmangel betreffend das Landschaftsbild“ anlangt, vermögen die Ausführungen der mitbeteiligten Parteien unter 4.12 das Fehlen jeglicher näherer Darstellungen im angefochtenen Bescheid nicht zu kompensieren. Die belangte Behörde hat an keiner Stelle das Landschaftsbild näher beschrieben, was aber erst eine Beurteilung der Rechtfertigung der Eingriffe erlauben würde. Dies im Widerspruch zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Was die Ausführungen der mitgeteilten Parteien zum „Schutz der Vögel und zum Artenschutz allgemein“ unter 4.13 anlangt, so ist es bezeichnend, dass nicht einzelne Brutstandorte geschützt werden sollen, sondern es nur um Schutzgebiete gehen könne. Tatsächlich jedoch hat der EuGH ebenso wie der VfGH eine Straßentrassen-Festlegung deshalb als rechtswidrig erklärt bzw. aufgehoben, weil eben die dort gegebenen Standorte nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Dass im verfahrensgegenständlichen Trassenbereich Brutstandorte nicht beeinträchtigt würden, stellt eine bloße Behauptung der mitbeteiligten Parteien dar, da der Sachverständige Dr. Traxler ausdrücklich betont, dass er keine vollständige Erhebung durchführen konnte. Es ist auch unzutreffend, dass der Sachverständige Dr. Traxler zum Ergebnis gelangt sei, dass „entlang der Trasse keine Brutstandorte vorhanden“ seien. Vielmehr beschreibt er selbst einen entsprechenden Brutstandort näher (siehe zuvor zu 3.1.)

Was die Störung durch Hubschrauber anlangt, so nimmt zwar das Gutachten des Sachverständigen Dr. Traxler darauf keinen Bezug, doch ist der daraus von den mitbeteiligten Parteien gezogene Umkehrschluss, er verneine das Vorliegen dahingehender Störungen, von Vornherein unzulässig. Das einschlägige Schrifttum behandelt sehr wohl die aus Hubschrauber-Flügen resultierenden Beeinträchtigungen gegenüber Vögeln und anderen geschützten Tierarten.

Dass die „Verkabelung bei der Interessenabwägung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000“ keine Berücksichtigung gefunden hat, ist durch den angefochtenen Bescheid belegt, doch sieht eben § 17 Abs. 4 sehr wohl unter anderem auch „Projektmodifikationen... oder sonstige Vorschriften“ vor, um „zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.“ Dabei gehört die Alternativenprüfung gemäß § 12 Abs. 4 Z 4 iVm § 1 Abs. 1 Z 3 bereits zu den die mitbeteiligten Parteien als

Genehmigungswerber treffenden Verpflichtungen, deren Umsetzung jedoch von der belangten Behörde nicht verlangt wurde.

Dass eine Verkabelung nicht nur ökologisch, sondern auch hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Menschen weitaus günstigere Auswirkungen hat, wird auch durch das Positionspapier des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom September 2006 bestätigt. Es bleibt daher völlig unverständlich, welche „Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens“ belegen sollten, dass die entsprechenden Schutzwirkungen durch eine Verkabelung nicht gegeben seien. Die mitbeteiligten Parteien widersprechen sich diesbezüglich selbst, weil bei Vorliegen dahingehender Ermittlungsergebnisse diese auch in der Bewertung nach § 17 Abs. 5 mitzubersichtigen gewesen wären. Tatsächlich ist solches jedoch nicht erfolgt.

Die „Beurteilung des Vorhabens als nicht umweltverträglich durch zwei weitere ASV“ ist entgegen den Behauptungen der mitbeteiligten Parteien unter 4.17 sehr wohl durch den Verwaltungsakt belegt. Denn neben Herrn Dipl.-Ing. Kolb, dem ASV für das Landschaftsbild, hat auch der ASV für Forstangelegenheiten, Herr Dipl.-Ing. Wögerer, die Eignung der ins Auge gefassten Vorschreibungen in Zweifel gezogen (siehe zuvor zu 3.1.).

Was die behauptete Unerheblichkeit „japanischer Studien“ anlangt, wie sie unter 4.18 von den mitbeteiligten Parteien behauptet wird, so ist dazu festzuhalten, dass darin eben weitaus geringere Einwirkungswerte als $1\mu\text{T}$ gefordert werden. Das diesbezügliche Vorbringen der mitbeteiligten Parteien setzt sich über den durch internationale Studien nachgewiesenen Stand der Wissenschaft schlicht hinweg.

Auf den „Anhang“ mit der Darstellung des Verfahrensgangs im Berufungsverfahren ist nicht weiter einzugehen, da dieser Verfahrensgang dem Verwaltungsakt ohne Weiteres entnommen werden kann.

Vorabentscheidungseinholung:

Was die Nichteinholung einer „Vorabentscheidung“ anlangt, so ist den Ausführungen unter 4.14 entgegen zu halten, dass in den vom VfGH entschiedenen Fällen gleichfalls die Anrufbarkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts noch offen gestanden wäre.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass zwar nach der damaligen Rechtslage das Bundesvergabeamt nicht der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterlag, jedoch jener des Verfassungsgerichtshofes. Bei Fortschreibung des Standpunktes der mitbeteiligten Parteien hätte daher noch eine Anrufung des EuGH durch den VfGH erfolgen können, was jedoch wegen der Gerichtsqualität des Bundesvergabeamtes der Verfassungsgerichtshof als Möglichkeit nicht ins Kalkül gezogen hat, sondern diese als Tribunal zu wertende Behörde selbst verpflichtet gesehen hat, den EuGH anzurufen. Eben dies gilt aber gleichermaßen für den Unabhängigen Verwaltungssenat und damit die belangte Behörde.

Den Ausführungen unter 4.15 hinsichtlich der „Auflage der Ergänzung zum UV-Gutachten“ ist neuerlich – wie bereits dem angefochtenen Bescheid – entgegenzuhalten, dass eben die einschlägigen Bestimmungen schlechthin von der „Behörde“ sprechen und allein schon durch die Überschrift zu § 39 UVP-G 2000, der die „Behörden“ nennt, davon sowohl die Behörden erster Instanz wie auch die Berufungsbehörden erfasst werden. Dass im konkreten Verwaltungsverfahren nur eine Behörde in Betracht kommt, folgt aus der Zuständigkeits-Zuordnung.

II. Zur Gegenschrift der belangten Behörde vom 18.06.2007:

Entgegen der Behauptung der belangten Behörde werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen in der Beschwerde sehr wohl näher dargelegt, wobei bereits zuvor unter I. auf die Struktur des § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 näher eingegangen wurde.

Im Übrigen ist der Beschwerdeschrift eindeutig zu entnehmen, dass dem angefochtenen Bescheid sowohl inhaltliche Rechtswidrigkeit als auch Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angelastet wird.

Bezeichnend ist jedenfalls, dass auch das Verfahren zur Vorprüfung der Verkabelung gemäß § 4 StarkstromwegeG unmittelbar nach der Kenntnis über die Erlassung des angefochtenen Bescheides vom zuständigen Bundesminister zum Abschluss gebracht wurde. Diese zeitliche Koinzidenz erscheint keineswegs zufällig, sondern im Lichte des § 7 Abs.1 Satz 3 StWG durchaus beabsichtigt, weil dadurch einer etwaigen Antragstellung auf Durchführung eines Bau- und Betriebsbewilligungsverfahrens für eine Verkabelung die rechtskräftige Bewilligung für die Freileitung entgegengehalten werden kann.

Gesundheitsschutz:

Zum „Gesundheitsschutz“ unter 1. trifft die belangte Behörde in der Gegenschrift Bewertungen, die sie im zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren nicht näher aufbereitet hat. Wenn dabei auf den Umstand Bezug genommen wird, dass auch elektrische Haushaltsgeräte EMF-Auswirkungen zeitigen, so wird dadurch der Gefährdungscharakter durch Freileitungen in keiner Weise relativiert. So kann der Nutzer elektrischer Haushaltsgeräte seine Exposition gegenüber derartigen lokalen Feldquellen wie beispielsweise gegenüber einem Fernsehgerät durch einen Mindestabstand von rund 1 m auf ca. 0,05 μT reduzieren. Hingegen hat er bei einer 380 KV-Freileitung in einem Abstand von rund 100 m eine flächige Magnetfeldbelastung im Bereich von deutlich über 0,2 μT als 24 h-Mittelwert zu erwarten, die das Risiko für Erkrankungen signifikant anhebt. Es sind diese nicht beeinflussbaren großflächigen Anhebungen des magnetischen Wechselfeldes, die 380 KV-Freileitungen von den kleinräumig wirksamen und zudem vom Betroffenen meist beeinflussbaren Expositionen unterscheiden. Dies wird in den einschlägigen umweltmedizinischen Untersuchungen gleichermaßen aufgezeigt und berücksichtigt.

Allein der Umstand, dass die Berichte der IARC und des California EMF Programs in dem den von der belangten Behörde zitierten Schweizer Bericht angeführt werden, erlaubt noch keineswegs die Schlussfolgerung, dass damit auch die Ergebnisse berücksichtigt werden.

Im Übrigen wird auch in diesem Zusammenhang auf die von Dipl.-Ing. Dr. Hoffmann verfasste vorläufige Stellungnahme vom 17.01.2007 gegenüber der belangten Behörde verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise im Bereich von Werndorf im Betriebsfalle 1,3 μT erreicht werden, was bei einem Betrieb im Bereich des thermischen Grenzstromes eine Belastung von 2 μT bedeutet, womit gleichzeitig das 10-Fache des allenthalben herangezogenen Grenzwertes von 1 μT erreicht wird, was aus der spezifischen Berechnungsweise der EMF-Felder resultiert.

Unter 3.2. der Gegenschrift des Umweltsenates wird der 1 μT -Wert als 24 Stunden-Mittelwert angesehen, wenn es darin heißt: „...so beschränkt der der UVE zugrunde liegende 1 μT -Wert mit dem 24 h-Mittel das UVP-Verfahren beider Instanzen“. Darin liegt ein zentraler Irrtum bei der Anwendung des Schweizer Grenzwertes der NIS-Verordnung

(NISV). Diese Verordnung geht beim Beurteilungswert von Freileitungen von $1 \mu\text{T}$ als Anlagengrenzwert aus, der sich beim thermischen Grenzstrom ergeben würde. Dieser Betriebszustand wird jedoch nur in Ausnahmefällen – meist bei Störfällen – eintreten und ist keinesfalls ein 24 h-Mittelwert.

Die NISV vom 23.12.1999 sieht für Frei- und Kabelleitungen zur Übertragung elektrischer Energie unter anderem auf S. 8 vor: „Als maßgebender Betriebszustand der Anlage gilt der gleichzeitige Betrieb aller Leitungsstränge, wobei jeder Leitungsstrang betrieben wird: a. mit seinem thermischen Grenzstrom bei 40°C ; und b. in der am häufigsten vorkommenden Lastflussrichtung.“ Und auf S. 9 der NISV heißt es: „Der Anlagengrenzwert für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte beträgt $1\mu\text{T}$.“ Und des Weiteren heißt es: „Neue Anlagen müssen im maßgebenden Betriebszustand an Orten mit empfindlicher Nutzung den Anlagengrenzwert einhalten. Die Behörde bewilligt Ausnahmen, wenn der Inhaber der Anlage nachweist, dass: a. die Phasenbelegung so optimiert ist, dass die magnetische Flussdichte außerhalb des Leitungstrassees im maßgebenden Betriebszustand minimiert wird; und b. alle anderen Maßnahmen zur Begrenzung der Strahlung, wie ein anderer Standort, eine andere Leiteranordnung, die Verkabelung oder Abschirmungen, die technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind, getroffen wurden.“ Auf die Lastflussrichtung wurde im gesamten Verfahren ebenfalls kein Bedacht genommen. Und auf S. 2 der NISV wird festgelegt, als „Orte mit empfindlicher Nutzung gelten: a. Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmäßig während längerer Zeit aufhalten; b. öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielflächen; c. diejenigen Flächen von unüberbauten Grundstücken, auf denen Nutzungen nach den Buchstaben a und b zugelassen sind.“

Das von der belangten Behörde wiedergegebene Zitat aus dem Gutachten von Prof. Vutuc geht von der Annahme der Einhaltung des Schweizer Anlagengrenzwertes in Wohngebäuden als 24 h-Mittelwert aus. Diese Aussage birgt darüber hinaus noch nachfolgenden gravierenden Fehler: Seitens der antragstellenden Parteien wurden bis dato keine Angaben über einen 24 h-Mittelwert für die Steiermarkleitung vorgelegt bzw. nachfolgend von einem elektrotechnischen und einem umweltmedizinischen Sachverständigen beurteilt. Es bleibt daher unerfindlich, wie Prof. Vutuc die Feststellung treffen konnte, dass die Steiermarkleitung einen 24 h-Mittelwert einhält.

Auf den gravierenden Fehler, dass es sich bei dem Schweizer Anlagengrenzwert für Frei- und Kabelleitungen gerade nicht um einen 24 h-Mittelwert, sondern um einen Grenzwert im Zusammenhang mit dem thermischen Grenzstrom handelt, wurde

bereits zuvor hingewiesen. Die Benennung als Schweizer Anlagengrenzwert ist daher falsch und irreführend. Dabei kommt dieser Aussage als Zusammenfassung des medizinischen Gutachtens wesentliche argumentative Bedeutung für die Erklärung der Unbedenklichkeit der Freileitung zu, obwohl sie nachweislich auf falschen Annahmen fußt. Auch die Behauptung, es würde der italienische Grenzwert-/ Zielwert im Sinne der Vorsorge eingehalten, ist unzutreffend, da dieser eine Belastung von $0,2 \mu\text{T}$ vorsieht, was deutlich unter $1 \mu\text{T}$ liegt.

Ein weiterer Irrtum bzw. Fehler liegt darin, dass der zur Einhaltung des n-1 Kriteriums vorgesehene Betriebszustand (Auslastung der Leitungen) rund 60 % des thermischen Grenzstromes beträgt und als Dauerstrom bezeichnet wird. Somit ist die im Gutachten von Prof. Vutuc und Prof. Neuberger herangezogene Feststellung der Einhaltung des Schweizer Grenzwertes von $1 \mu\text{T}$ irreführend, da von unterschiedlichen Lastflüssen ausgegangen wird. Das Gutachten Prof. Vutuc geht für die Bemessung des Anlagengrenzwertes von Dauerstrom aus (60 %), wohingegen – wie bereits zuvor ausgeführt – die Schweizer NISV vom thermischen Grenzstrom (100%) ausgeht, bei dem $1 \mu\text{T}$ nicht überschritten werden darf.

Aus alledem folgt daher, dass aufgrund der Fehlerhaftigkeit der eingeholten medizinischen Beurteilungen das Vorhaben Steiermarkleitung bei Gebäuden mit Daueraufenthalt nicht einmal den Schweizer Anlagengrenzwert von $1 \mu\text{T}$ beim thermischen Grenzstrom zu wahren vermag. Dazu kommt, dass es aufgrund einschlägiger Untersuchungen klargestellt ist, dass ein Wert von $1 \mu\text{T}$ nicht geeignet ist, gesundheitliche Risiken auszuschließen bzw. ausreichend zu minimieren. Daher auch sieht der italienische Grenzwert $0,2 \mu\text{T}$ vor.

Wenn die belangte Behörde auf die Schweizer Rechtslage Bedacht nimmt im Zusammenhang mit dem Freizeitbereich der Familie Arnus und deren Schwimmteich, so ist zu berücksichtigen, dass nicht allein der Aufenthalt im Schwimmteich, sondern auf den umliegenden Liege- und Spielflächen von Relevanz ist. Der Schutz dieser Flächen ist im Hinblick auf die menschliche Gesundheit bei einer Überspannung durch eine 380 KV-Freileitung samt Winkelmast nicht gewährleistet.

Was die Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen durch die zig-Fache Überschreitung des $1 \mu\text{T}$ -Wertes beim Freizeitteich des Beschwerdeführer Arnus anlangt, so ist festzuhalten, dass derartige schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen auch nicht

kurzfristig akzeptiert werden müssen und übersieht die Behörde andererseits, dass dieser Freizeiteich schlechthin eine Erholungsfläche für diese beschwerdeführenden Parteien darstellt. Und zwar unabhängig von der Jahreszeit, da er im Winter auch für das Eislaufen bzw. für Erholungsaufenthalte genutzt werden kann.

Dabei wurde bereits in den Einwendungen vom 16.01.2007 darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltsdauer rund 1000 Stunden pro Jahr beträgt, wobei eben eine kombinierte Nutzung für Erholung, Schwimmen, Eislaufen und anderes zum Tragen gekommen ist.

Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift davon ausgeht, dass nur eine Volksbefragung stattgefunden habe, so lässt sie die ihr von der Gemeinde Empersdorf übermittelten Unterlagen außer Betracht, die das Vorgehen nach dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz veranschaulichen.

Der Abstimmung durch die Bevölkerung lag der Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.1995 über die Erlassung einer Verordnung zugrunde, wobei darin bereits die Belastungen für die Gemeinde wie auch für Schule und Kindergarten samt Außenanlagen angeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die damals beabsichtigte Leitungsführung noch rund 300 bis 350 m von den schulischen Einrichtungen sowie jenen des Kindergartens entfernt geführt werden sollte. Es handelte sich daher um eine Volksabstimmung und nicht um eine Volksbefragung, was die belangte Behörde verkannt hat. Nach ihren eigenen Darlegungen hätte eine Volksabstimmung anderen Einfluss auf ihre Entscheidung entfaltet.

Zur Befangenheit der US-Mitglieder siehe zuvor bei I. Im Übrigen geht es nicht um die Dauer der Bestellung, sondern um die Bedachtnahme auf die Wiederbestellung, auf die auch der VfGH abstellt, also die weitere berufliche Karriere, die insbesondere auch seitens der EU-Kommission bei Bedenken wegen etwaiger Einflussnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Transportwege und ökologische Bauaufsicht:

Entgegen der „Zu 4.“ enthaltenen Behauptung, dass die erforderlichen Transportwege allesamt Gegenstand des Projekts gewesen seien, wurden eben erst zuletzt entsprechende zivilrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abgeschlossen, wobei durch die beigeschlossene Plandarstellung ersichtlich ist, dass allein bereits im

Gebiet einer einzigen Gemeinde diese Strecken weit über das hinausgehen, was projektsgegenständlich war.

Die beschwerdeführenden Gemeinden sehen mit Interesse dem Vorgehen der belangten Behörde bzw. der von ihr beauftragten Organe entgegen, wenn ohne entsprechende Bewilligung die Eingriffe in die Umwelt für derartige Transportwege ausgeführt werden.

Hinsichtlich der „ökologischen Bauaufsicht“ ist auf die Ausführungen unter I. hinzuweisen und die mangelhafte Umsetzung der entsprechenden Gebote des UVP-G.

Folgte man dem Standpunkt der belangten Behörde, den sie zu „8. Zur Einvernehmens-Herstellung gemäß Art. 11 Abs. 8 B-VG“ einnimmt, so entzieht sie damit der Regelung jedwede sinnvolle Anwendbarkeit. Denn es handelt sich eben beim gegenständlichen Vorhaben der Freileitung um ein solches, das sich „auf das Gebiet mehrerer Länder“ erstreckt. Und es obliegt auch nicht dem jeweiligen Antragsteller die bundesverfassungsgesetzlich vorgegebene Einvernehmens-Herstellung durch eine getrennte Antragstellung zu unterlaufen. Dass eine erstinstanzliche Zuständigkeitsverletzung durch die zweite Instanz geheilt wurde, ist in der bisherigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes nicht nachweisbar.

Entgegen der Behauptung der belangten Behörde wurde im vorangegangenen Verwaltungsverfahren sehr wohl auf die das Wasserrecht betreffenden Aspekte Bedacht genommen und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Eignung der Maststandorte.

Und bei der Bedachtnahme auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und deren Planungskompetenz wird nicht auf gesetzliche Übergangsregelungen abgestellt, sondern darauf, dass der spätere Planungsträger auf die bereits vorhandenen Strukturgegebenheiten, wie sie durch Ortschaften oder ökologisch wertvolle Gebiete gegeben sind, Bedacht zu nehmen hat.

Ökologische Aspekte:

Wie eine „Wiederbewaldung“ bei aufrechtem Bestand der Freileitungen erfolgen sollte, bleibt auch durch die Ausführungen der belangten Behörde unbeantwortet. Denn eine solche Wiederbewaldung erhöht zwangsläufig die Gefahr einer Beschädigung der Freileitungen, insbesondere durch die zuletzt erfolgte Klimaänderung mit durchaus heftigen Sturmereignissen.

Zu den Aspekten des Vogelschutzes sei wiederum auf die von Dipl.-Ing. Dr. Hoffmann verfasste vorläufige Stellungnahme vom 17.01.2007 verwiesen, die die relevanten Gesichtspunkte aus den im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen darlegt und behandelt. Dies gilt insbesondere auch für die Behauptung, dass vom Sachverständigen Dr. Traxler kein Erfordernis zusätzlicher Schutzgebiete gesehen wurde, das den tatsächlichen Ausführungen dieses Sachverständigen nicht Rechnung trägt, wie in dieser vorläufigen Stellungnahme unter 2.3. auf S. 7 aufgezeigt wird. Dies gilt auch für die weiteren Überlegungen der belangten Behörde zum Vogelschutz, wobei im vorangegangenen Verwaltungsverfahren unter Beiziehung des Sachverständigen Dr. Eisner sowie des Sachverständigen Dr. Sackl entsprechende gutächliche Stellungnahmen vorgelegt wurden.

Was die Frage der Vorlagepflichtigkeit anlangt, so lässt die belangte Behörde – wie bereits in Auseinandersetzung mit der Gegenschrift der mitbeteiligten Parteien ausgeführt – außer Betracht, dass auch dem Erkenntnis VfSlg. 14889/1997 die Entscheidung eines Tribunals zugrunde lag, wie es auch im Umweltsenat zu erblicken ist. Auch dieses Tribunal unterlag der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes, der – sofern dies seiner Rechtsprechung Rechnung tragen würde – sehr wohl einen entsprechenden Vorlageantrag beim EuGH stellen hätte können. Der VfGH sieht jedoch die Tribunale selbst zur Stellung eines dahingehenden Antrages verpflichtet.

Und für die beschwerdeführenden Parteien ist es auch nicht nachvollziehbar, dass die Nicht-Kundmachung des ergänzenden UV-Gutachtens nur einen „unwesentlichen Verfahrensmangel“ bilden soll. Dass die Sichtweise der belangten Behörde die entsprechenden Anordnungen des UVP-G sinnentleert erscheinen lässt, wurde bereits in der Beschwerde und in Auseinandersetzung mit den entsprechenden Ausführungen der mitbeteiligten Parteien unter I dargelegt.

Die bisher gestellten Anträge werden daher aufrecht erhalten.

Gemeinde Empersdorf
Gemeinde Pischelsdorf
Gemeinde Nitscha
Gemeinde Hofstätten an der Raab
Gemeinde St. Margarethen an der Raab
Gemeinde St. Johann in der Haide
Gemeinde Krumegg
Gemeinde Ilztal
Gemeinde Gersdorf an der Feistritz
Gemeinde Oberrettenbach
Gemeinde Mellach
Gemeinde St. Marein bei Graz
Gemeinde Großsteinbach
Josef Arnus
Regina Arnus